

Verwaltungskostenrecht für Staats- und Gemeindebehörden in Bayern

Kommentar zu den Bayerischen- und Bundeskostenvorschriften

Bearbeitet von
Erwin Birkner, Helmut Rott, Thomas Stengel

Loseblattwerk mit 114. Aktualisierung 2016. Loseblatt. Rund 2124 S. In 2 Ordnern

ISBN 978 3 8073 0294 2

Format (B x L): 14,6 x 20,6 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht,
Kostenrecht, Berufsrecht > Kostenrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Hinweis:

Hier sind alle Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Visumerteilung zusammengefasst. Berücksichtigt werden sowohl das Schengen-Visum als auch das nationale Visum, die in der Ausländergebührenordnung in unterschiedlichen Vorschriften geregelt waren.

Mit dem Aufenthaltsgesetz wird das System der Visumerteilung vollständig an das nach Gemeinschaftsrecht bestehende Visaregime angepasst. Es unterscheidet zwischen dem Visum für kurzfristige Aufenthalte bis zu drei Monaten (Schengen-Visum) und dem Visum für längerfristige Aufenthalte (nationales Visum).

Der neu eingeführte Gebührentatbestand in Nummer 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es in Zukunft in einer größeren Zahl von Fällen möglich ist, einen Wechsel des Aufenthaltsweges vorzunehmen, ohne dafür eine neue Aufenthaltsgenehmigung beantragen und ggf. sogar das Bundesgebiet zur erneuten Beantragung verlassen zu müssen. Zugleich wurden erleichterte Übergänge zu einem anderen Aufenthaltsweg geschaffen, wie etwa vom studentischen Aufenthalt zum Erwerbsaufenthalt (vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG). Nach dem Ausländergesetz war ein Zweckwechsel nur eingeschränkt möglich und in der Regel mit der Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung verbunden, wodurch der damit verbundene Aufwand jedoch gebührenrechtlich abgedeckt war. Mit der neuen Systematik des Aufenthaltsgesetzes, das nur noch einen Aufenthaltstitel für zu befristete Aufenthalte vorsieht, wird eine bestehende Aufenthaltserlaubnis in allen Fällen des Zweckwechsels lediglich inhaltlich geändert. Ein neuer Aufenthaltstitel wird nicht mehr ausgestellt. Gleichwohl entsteht ein nicht unbeachtlicher Verwaltungsaufwand, da die Voraussetzungen für den geänderten Aufenthaltsweg von der Ausländerbehörde geprüft werden müssen.

§ 47

Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

(1) An Gebühren sind zu erheben

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) | 30 Euro, |
| 2. für die Erteilung einer Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) | 30 Euro, |
| 3. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag | 30 Euro, |
| 4. für einen Hinweis nach § 44 a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Form einer Beratung, die nach einem erfolglosen schriftlichen Hinweis zur Vermeidung der in § 44 a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Maßnahmen erfolgt | 15 Euro, |
| 5. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) | |
| a) nur als Klebeetikett | 25 Euro, |
| b) mit Trägervordruck | 30 Euro, |

Nr. 1 b Aufenthaltsverordnung – Gebühren

- | | |
|---|-----------|
| 6. für die Erneuerung einer Bescheinigung nach § 60 a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes | |
| a) nur als Klebeetikett | 15 Euro, |
| b) mit Trägervordruck | 20 Euro, |
| 7. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aussetzung der Abschiebung auf Antrag | 20 Euro, |
| 8. für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes | 20 Euro, |
| 9. für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag | 10 Euro, |
| 10. für die Ausstellung eines Aufenthaltstitel auf besonderem Blatt | 10 Euro, |
| 11. für die Übertragung von Aufenthaltstiteln in ein anderes Dokument in den Fällen des § 78 a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes | 10 Euro, |
| 12. für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung (§ 68 des Aufenthaltsgesetzes) | 25 Euro, |
| 13. für die Ausstellung eines Passierscheins (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2) | 15 Euro, |
| 14. für die Anerkennung einer Forschungseinrichtung (§ 38 a Abs. 1), deren Tätigkeit nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird | 200 Euro. |

(2) Keine Gebühren sind zu erheben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.

(3) Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist jeweils eine Gebühr in Höhe von 28,80 Euro zu erheben. Wird die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte für eine Person ausgestellt, die

1. zum Zeitpunkt der Mitteilung der erforderlichen Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU oder
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 5 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

noch nicht 24 Jahre alt ist, beträgt die Gebühr jeweils 22,80 Euro. Die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 sind auch zu erheben, wenn eine Neuausstellung der Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte aus den in § 45 c Absatz 1 genannten Gründen notwendig wird; § 45 c Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Absatz 5 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist eine Gebühr in Höhe von 8 Euro zu erheben.

Erläuterungen:

In Absatz 3 werden Gebühren für die Ausstellung der Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und der Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) festgelegt. Zur Entlastung der öffentlichen Haushalte wurde die Gebührenbefreiung nur insoweit aufrechterhalten, als dies europarechtlich zwingend ist (Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 25 Absatz 2 der sogenannten Freizügigkeitsrichtlinie). Danach muss das Visum unentgeltlich erteilt werden. Im Übrigen ist für die Erhebung von Gebühren Voraussetzung, dass es für Inländer ein vergleichbares Dokument gibt und dass dafür eine Gebühr erhoben wird, die bei der Ausstellung des entsprechenden Dokuments für Unionsbürger und deren Angehörigen nicht überschritten werden darf. Bei der Aufenthaltskarte beziehungsweise der Daueraufenthaltskarte handelt es sich um ein Dokument, das in der technischen Herstellung und technischen Ausgestaltung dem Personalausweis vergleichbar ist (vgl. auch die Begründung zu Artikel 22 des ersten Kommissionsvorschlags für die Freizügigkeitsrichtlinie, KOM [2001] 257). Es ist demnach höchstens eine Gebühr zu erheben, die der Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises entspricht. Dementsprechend wurden die Gebührensätze in Übereinstimmung mit der Personalausweisgebührenverordnung festgelegt.

(4) Sollen eine Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) oder eine Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) in den Fällen des § 78 a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes auf einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt werden, ist jeweils eine Gebühr in Höhe von 8 Euro zu erheben.

Erläuterungen:

Mit Absatz 4 wurde die Gebühr für die Ausstellung einer Aufenthalts- oder Daueraufenthaltskarte im Ausnahmefall (§ 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 78 a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes) nach einheitlichem Muster entsprechend der bisherigen Gebühr für das Dokument festgelegt.

§ 48

Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen

Erläuterungen:

In dieser Vorschrift sind sämtliche Gebührentatbestände für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen zusammengefasst, die zuvor in unterschiedlichen Vorschriften geregelt waren.

Die bisher in der DVAusIG geregelten passrechtlichen Sachverhalte werden in dieser Verordnung neu strukturiert (vgl. Kapitel 1 Abschnitt 1). Dabei werden auch die zum Teil wenig aussagekräftigen Bezeichnungen der deutschen Passersatzpapiere geändert, um die Funktion des jeweiligen Dokuments deutlicher hervorzuheben. Die Gebührentatbestände des Absatzes 1 berücksichtigen diese Neustrukturierung sowie auch die durch das Aufenthaltsgesetz bedingten Änderungen, orientieren sich im Übrigen aber grundsätzlich an den Gebührentatbeständen in §§ 4 und 5 der früheren Ausländergebührenverordnung.

Nr. 1 b Aufenthaltsverordnung – Gebühren

- (1) An Gebühren sind zu erheben
- 1a. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) 59 Euro,
 - 1b. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) bis zum vollendeten 24. Lebensjahr 37,50 Euro,
 - 1c. für die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), eines vorläufigen Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines vorläufigen Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) 30 Euro,
 - 1d. für die Ausstellung eines Reiseausweises ohne Speichermedium für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), für Flüchtlinge oder für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1) 13 Euro,
 2. für die Verlängerung eines als vorläufiges Dokument (§ 4 Abs. 1 Satz 2) ausgestellten Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose 20 Euro,
 3. für die Ausstellung einer Grenzgängerkarte (§ 12) mit einer Gültigkeitsdauer von
 - a) bis zu einem Jahr 25 Euro,
 - b) bis zu zwei Jahren 30 Euro,
 4. für die Verlängerung einer Grenzgängerkarte um
 - a) bis zu einem Jahr 15 Euro,
 - b) bis zu zwei Jahren 20 Euro,
 5. für die Ausstellung eines Notreiseausweises (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 13) 25 Euro,
 6. für die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung in das Bundesgebiet auf dem Notreiseausweis (§ 13 Abs. 4) 15 Euro,
 7. für die Bestätigung auf einer Schülersammelliste (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) 5 Euro pro Person, auf die sich die Bestätigung jeweils bezieht,
 8. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6, § 43 Abs. 2) 30 Euro,

- | | |
|--|----------|
| 9. für die Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) | 20 Euro, |
| 10. für die Erteilung eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes) | 20 Euro, |
| 11. für die Erteilung eines Ausweisersatzes (§ 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 78 a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes) im Fall des § 55 Abs. 2 | 30 Euro, |
| 12. für die Verlängerung eines Ausweisersatzes (§ 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 78 a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes) | 10 Euro, |
| 13. für die Änderung eines der in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Dokumente | 10 Euro, |
| 14. für die Umschreibung eines der in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Dokumente | 15 Euro, |
| 15. für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit dem Zusatz Ausweisersatz (§ 78 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes) | 60 Euro. |

Hinweis zu Nrn. 10, 11, 12 und 15:

Die Ergänzung in den Nrn. 10, 11 und 12 dient der Klarstellung, dass die Gebührenregelungen die Fälle betreffen, in denen nach § 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 78 a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Ausweisersatz auf dem bislang verwendeten Vordruckmuster erteilt wird (zum Beispiel bei Aussetzung der Abchiebung).

Mit der neuen Nummer 15 wurde eine Gebührenregelung für die Fälle eingeführt, in denen die Notwendigkeit besteht, einen elektronischen Aufenthaltstitel nachträglich als Ausweisersatz auszustellen (§ 78 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes). Mit der für die Neuausstellung mit dem zusätzlichen Aufdruck „Ausweisersatz“ vorgesehenen Gebühr sind sowohl die Produktkosten für die neue Karte als auch die entstehenden Verwaltungskosten abgegolten. Sofern ein elektronischer Aufenthaltstitel demgegenüber direkt auch als Ausweisersatz ausgestellt wird und insofern bereits bei Ausgabe mit dem Aufdruck „Ausweisersatz“ versehen ist, ist die Gebühr für die Ausstellung des Ausweisersatzes bereits mit der Gebühr für die Erteilung des Titels abgegolten.

Wird der Notreiseausweis zusammen mit dem Passierschein (§ 23 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 2 Satz 3) ausgestellt, so wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 13 auf die für den Notreiseausweis zu erhebende Gebühr angerechnet.

(2) Keine Gebühren sind zu erheben

1. für die Änderung eines der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente, wenn die Änderung von Amts wegen eingetragen wird,
2. für die Berichtigung der Wohnortangaben in einem der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente und